



Verfassungsgerichtshof

**Entscheid Nr. 86/2025  
vom 12. Juni 2025  
Geschäftsverzeichnisnr. 8212**

*In Sachen:* Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 17 und 18 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2023 (Einfügung und Inkrafttreten von Artikel 275<sup>13</sup> des EStGB 1992), erhoben von der VoG « Federgon ».

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten Luc Lavrysen und Pierre Nihoul, und den Richtern Thierry Giet, Joséphine Moerman, Michel Pâques, Yasmine Kherbache, Danny Pieters, Sabine de Bethune, Emmanuelle Bribosia, Willem Verrijdt, Katrin Jadin und Magali Plovie, unter Assistenz des Kanzlers Frank Meersschaut, unter dem Vorsitz des Präsidenten Luc Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 8. Mai 2024 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 10. Mai 2024 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob die VoG « Federgon », unterstützt und vertreten durch RA Stijn Van Lancker, in Gent zugelassen, Klage auf Nichtigerklärung der Artikel 17 und 18 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2023 (Einfügung und Inkrafttreten von Artikel 275<sup>13</sup> des EStGB 1992), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 29. Dezember 2023.

Der Ministerrat, unterstützt und vertreten durch Ann Lauwers und Selim Dedeli, Berater beim FÖD Finanzen, hat einen Schriftsatz eingereicht, die klagende Partei hat einen Erwidierungsschriftsatz eingereicht, und der Ministerrat hat auch einen Gegenerwidierungsschriftsatz eingereicht.

Durch Anordnung vom 26. Februar 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Yasmine Kherbache und Michel Pâques beschlossen,

- dass die Rechtssache noch nicht für verhandlungsreif erklärt werden kann,

- die Parteien aufzufordern, in einem mit spätestens am 21. März 2025 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief einzureichenden Ergänzungsschriftsatz, den sie innerhalb derselben Frist in Kopie austauschen, sowie per E-Mail an die Adresse auf [griffie@const-court.be](mailto:griffie@const-court.be) ihren Standpunkt zu den möglichen Auswirkungen von Artikel 31*bis* § 3 des königlichen Erlasses vom 28. November 1969 « zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer » auf den angefochtenen Artikel 17 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2023, was die Anwendung der Verordnung (EU) 2023/2831 betrifft, zu äußern.

Ergänzungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der klagenden Partei,
- dem Ministerrat.

Durch Anordnung vom 30. April 2025 hat der Gerichtshof nach Anhörung der referierenden Richter Yasmine Kherbache und Michel Pâques beschlossen, dass die Rechtssache verhandlungsreif ist, dass keine Sitzung abgehalten wird, außer wenn eine Partei innerhalb von sieben Tagen nach Erhalt der Notifizierung dieser Anordnung einen Antrag auf Anhörung eingereicht hat, und dass vorbehaltlich eines solchen Antrags die Verhandlung nach Ablauf dieser Frist geschlossen und die Rechtssache zur Beratung gestellt wird.

Da keine Sitzung beantragt wurde, wurde die Rechtssache zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die Klage auf Nichtigerklärung richtet sich gegen die Artikel 17 und 18 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2023, die Abschnitt 4 (« Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs als Ausgleich für die Erhöhung des Mindestlohns für Gelegenheitsarbeitnehmer im Obst- und Gemüsebau ») von Kapitel 3 (« Abänderungen in Bezug auf die Einkommensteuern ») von Titel 2 (« Finanzen ») bilden.

B.2.1. In den Vorarbeiten zum Programmgesetz vom 22. Dezember 2020 heißt es:

« De wet van 8 november 2023 houdende maatregelen tot ondersteuning van de gelegenheidsarbeiders in de land- en tuinbouw heeft een tijdelijke vrijstelling van doorstorting

van bedrijfsvoorheffing ingevoerd. De regering stelt voor om deze maatregel, net als de andere maatregelen die werkgevers compenseren voor de verhoging van het minimumloon, permanent te maken » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3697/001, S. 13).

Die Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs als Ausgleich für die Erhöhung des Mindestlohns für Gelegenheitsarbeitnehmer im Obst- und Gemüsebau gemäß dem Programmgesetz vom 22. Dezember 2023 ist

« auf Arbeitgeber anwendbar, die der Paritätischen Kommission für Gartenbauunternehmen unterstehen und deren Haupttätigkeit der Obst- oder Gemüsebau ist » (Artikel 275<sup>13</sup> § 1 des Einkommensteuergesetzbuches 1992, nachstehend: EStGB 1992).

B.2.2. Das Gesetz vom 8. November 2023 « zur Festlegung von Maßnahmen zur Unterstützung von Gelegenheitsarbeitnehmern in der Landwirtschaft und im Gartenbau » (nachstehend: Gesetz vom 8. November 2023) sollte es ermöglichen, die Zusatzkosten für die Arbeitgeber, die die Folge der Erhöhung des Mindestlohns für Gelegenheitsarbeitnehmer in der Landwirtschaft und im Gartenbau auf den Lohn waren, der für « die erste Kategorie fester Arbeit für alle Produktionssektoren des Gartenbaus und für die Landwirtschaft » gilt, durch die Einführung einer neuen Maßnahme zur Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs vorübergehend auszugleichen (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3568/001, S. 3).

Die Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs als Ausgleich für die Erhöhung des Mindestlohns für Gelegenheitsarbeitnehmer im Obst- und Gemüsebau gemäß dem Gesetz vom 8. November 2023 galt für

« [...] de werkgevers die ressorteren onder het paritair comité voor het tuinbouwbedrijf en zich in hoofdzaak bezighouden met fruitteelt of groenteteelt » (Artikel 4 des Gesetzes vom 8. November 2023) ».

B.2.3. Im Gegensatz zum Vorbringen der klagenden Partei fand die Befreiung im Gesetz vom 8. November 2023 keine Anwendung auf die Arbeitgeber, die der Paritätischen Kommission für Leiharbeit unterstehen, wenn der Entleiher der Paritätischen Kommission für Gartenbauunternehmen untersteht und seine Haupttätigkeit der Obst- und Gemüsebau ist.

B.3. Die angefochtenen Artikel 17 und 18 des Programmgesetzes bestimmen:

« Art. 17. In Titel VI Kapitel 1 Abschnitt 4 Unterabschnitt 3 [des EStGB 1992] wird ein Artikel 275<sup>13</sup> mit folgendem Wortlaut eingefügt:

‘ Art. 275<sup>13</sup> § 1. Die Bestimmungen des vorliegenden Artikels sind auf Arbeitgeber anwendbar, die der Paritätischen Kommission für Gartenbauunternehmen unterstehen und deren Haupttätigkeit der Obst- oder Gemüsebau ist.

§ 2. Für die Anwendung des vorliegenden Artikels versteht man unter:

1. Obstbau: den Anbau von Hartobst, Weichobst und Steinobst, einschließlich des Weinbaus,

2. Gemüsebau: den Anbau von Gemüse im Freien oder unter Glas, mit Ausnahme des Anbaus von Pilzen und Trüffeln,

3. Gelegenheitsarbeitnehmer im Obst- oder Gemüsebau: einen Gelegenheitsarbeitnehmer wie in Artikel 8*bis* des Königlichen Erlasses vom 28. November 1969 zur Ausführung des Gesetzes vom 27. Juni 1969 zur Revision des Erlassgesetzes vom 28. Dezember 1944 über die soziale Sicherheit der Arbeitnehmer erwähnt, der von einem in Artikel 4 erwähnten Arbeitgeber beschäftigt wird,

4. Stunde, die als Gelegenheitsarbeitnehmer im Obst- oder Gemüsebau geleistet wird: eine Stunde, die tatsächlich als Gelegenheitsarbeitnehmer im Obst- oder Gemüsebau geleistet wird, sowie eine Stunde, die mit einer tatsächlich als Gelegenheitsarbeitnehmer geleisteten Stunde gleichgesetzt wird und für die der normale Lohn vom Arbeitgeber geschuldet wird.

§ 3. In § 1 erwähnte Arbeitgeber, die Entlohnungen für Leistungen zahlen oder zuerkennen, die ab dem 1. Januar 2024 als Gelegenheitsarbeitnehmer im Obst- oder Gemüsebau erbracht werden, und die aufgrund von Artikel 270 Absatz 1 Nr. 1 Berufssteuervorabzug auf diese Entlohnungen schulden, sind davon befreit, der Staatskasse einen Teil des Berufssteuervorabzugs zuzuführen, den sie auf die Entlohnungen der betreffenden Gelegenheitsarbeitnehmer schulden, unter der Bedingung, dass sie die Gesamtheit des Berufssteuervorabzugs auf diese Entlohnungen einbehalten.

Der Berufssteuervorabzug, der nicht gezahlt werden muss, beträgt 1,23 EUR pro Stunde, multipliziert mit der Gesamtanzahl Stunden, die als Gelegenheitsarbeitnehmer im Obst- oder Gemüsebau geleistet werden und für die zum ersten Mal Entlohnungen gezahlt oder zuerkannt werden.

§ 4. Die in § 3 erwähnte Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs ist auf den Berufssteuervorabzug anwendbar, der auf die Entlohnungen aller Gelegenheitsarbeitnehmer im Obst- oder Gemüsebau geschuldet wird, die von dem betreffenden Arbeitgeber beschäftigt werden, nach Anwendung der in den Artikeln 275<sup>1</sup>, 275<sup>5</sup>, 275<sup>8</sup> bis 275<sup>10</sup> und 275<sup>12</sup> erwähnten Befreiungen von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs.

Die in § 3 erwähnte Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs kann nicht auf den Berufssteuervorabzug angewandt werden, der zusätzlich zu dem verordnungsgemäßen Mindestbetrag des geschuldeten Berufssteuervorabzugs einbehalten wird.

§ 5. Der in § 3 Absatz 2 erwähnte Betrag ist gebunden an den abgeflachten Gesundheitsindex erwähnt in Artikel 2 § 2 des Königlichen Erlasses vom 24. Dezember 1993 zur Ausführung des Gesetzes vom 6. Januar 1989 zur Wahrung der Konkurrenzfähigkeit des Landes, bestätigt durch das Gesetz vom 30. März 1994 zur Festlegung sozialer Bestimmungen, des Monats September 2023. Dieser Betrag wird am 1. Januar jeden Jahres angepasst, indem er mit der Zahl des abgeflachten Gesundheitsindex des Monats September des Jahres vor dem Jahr, in dem der neue Betrag anwendbar sein wird, multipliziert wird und durch die Zahl des abgeflachten Gesundheitsindex des Monats September 2023 geteilt wird. Der so erhaltene Betrag wird auf den höheren oder niedrigeren Eurocent abgerundet, je nachdem ob die Ziffer der Tausendstel 5 erreicht oder nicht.

§ 6. Der König bestimmt die Modalitäten für den Antrag auf Anwendung des vorliegenden Artikels und die Weise, wie der Nachweis zu erbringen ist, dass die Bedingungen für die Anwendung des vorliegenden Artikels erfüllt sind. ’

Art. 18. Artikel 17 ist auf die Stunden anwendbar, die ab dem 1. Januar 2024 als Gelegenheitsarbeitnehmer im Obst- oder Gemüsebau geleistet werden ».

#### *In Bezug auf die Zulässigkeit*

B.4.1. Der Ministerrat stellt die Zulässigkeit des ersten und des dritten Klagegrunds in Abrede, was den Verweis auf Artikel 23 der Verfassung betrifft. Die klagende Partei unterlässt es, darzulegen, in welcher Hinsicht die angefochtenen Artikel 17 und 18 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2023 diesen Artikel der Verfassung verletzen würden.

Die klagende Partei unterlässt es ebenfalls, im zweiten Klagegrund darzulegen, in welcher Hinsicht die angefochtenen Artikel 17 und 18 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2023 Artikel 170 der Verfassung verletzen würden.

B.4.2. Um den Erfordernissen nach Artikel 6 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof zu entsprechen, müssen die in der Klageschrift vorgebrachten Klagegründe angeben, welche Vorschriften, deren Einhaltung der Gerichtshof gewährleistet, verletzt wären und welche Bestimmungen gegen diese Vorschriften verstoßen würden, und darlegen, in welcher Hinsicht diese Vorschriften durch die fraglichen Bestimmungen verletzt würden.

B.4.3. Der Gerichtshof beschränkt seine Prüfung auf die Referenznormen, in Bezug auf die in der Klageschrift dargelegt wird, in welcher Hinsicht ein Verstoß gegen diese vorliegt.

Der erste und der dritte Klagegrund sind in Bezug auf den angeführten Verstoß gegen Artikel 23 der Verfassung unzulässig. Der zweite Klagegrund ist in Bezug auf den angeführten Verstoß gegen Artikel 170 der Verfassung unzulässig.

### *Zur Hauptsache*

*In Bezug auf den Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (dritter Klagegrund)*

B.5. Die klagende Partei leitet einen dritten Klagegrund ab aus einem Verstoß gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (nachstehend: AEUV), weil der Steuervorteil eine staatliche Beihilfe darstelle, der bei der Europäischen Kommission hätte angemeldet werden müssen. Der Sektor der Leiharbeitsunternehmen werde Beschränkungen und Benachteiligungen in Bezug auf die Tätigkeiten der Beschäftigung von Leiharbeitnehmern als Gelegenheitsarbeitnehmern in der Landwirtschaft und im Gartenbau durch eine Form rechtswidriger staatlicher Beihilfen unterworfen.

B.6.1. Artikel 107 Absatz 1 des AEUV bestimmt:

« Soweit in den Verträgen nicht etwas anderes bestimmt ist, sind staatliche oder aus staatlichen Mitteln gewährte Beihilfen gleich welcher Art, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, mit dem Binnenmarkt unvereinbar, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen ».

Artikel 108 Absatz 3 des AEUV bestimmt:

« Die Kommission wird von jeder beabsichtigten Einführung oder Umgestaltung von Beihilfen so rechtzeitig unterrichtet, dass sie sich dazu äußern kann. Ist sie der Auffassung, dass ein derartiges Vorhaben nach Artikel 107 mit dem Binnenmarkt unvereinbar ist, so leitet sie unverzüglich das in Absatz 2 vorgesehene Verfahren ein. Der betreffende Mitgliedstaat darf die beabsichtigte Maßnahme nicht durchführen, bevor die Kommission einen abschließenden Beschluss erlassen hat ».

B.6.2. Die vorerwähnten Artikel 107 und 108 des AEUV enthalten die Regeln, die bei der Gewährung von staatlichen Beihilfen zu beachten sind. Die Beachtung dieser Regeln gewährleistet, dass keinerlei staatliche Beihilfen den Wettbewerb durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige verfälschen oder zu verfälschen drohen. Bei seiner Prüfung zur Vereinbarkeit der angefochtenen Bestimmungen mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung kann vom Gerichtshof folglich verlangt werden, zu prüfen, ob diese Garantie auf diskriminierende Weise verletzt wird.

Obwohl die Frage der Vereinbarkeit von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in den der Europäischen Kommission zugewiesenen Aufgabenbereich fällt, wofür das Gericht der Europäischen Union und der Gerichtshof der Europäischen Union zuständig sind, sodass der Gerichtshof für eine diesbezügliche Entscheidung nicht zuständig ist, gilt dies nicht für die Frage, ob bei der angefochtenen Bestimmung davon auszugehen ist, dass sie mit Artikel 108 Absatz 3 des AEUV aus dem Grund unvereinbar ist, dass sie staatliche Beihilfemaßnahmen durchführt, die der Europäischen Kommission nicht zuvor gemeldet worden sind (siehe in diesem Zusammenhang EuGH, 18. Juli 2013, C-6/12, *P Oy*, ECLI:EU:C:2013:525, Randnr. 38).

B.6.3. Der Gerichtshof muss prüfen, ob die durch die Artikel 17 und 18 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2023 eingeführte Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs als staatliche Beihilfe zu betrachten ist und ob, wenn dies der Fall sein sollte, diese der Kommission vor der Durchführung gemeldet werden musste.

B.7.1. Artikel 107 Absatz 1 des AEUV untersagt grundsätzlich staatliche Beihilfen zugunsten von Unternehmen oder Produktionszweigen, die durch die Begünstigung bestimmter Unternehmen oder Produktionszweige den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen, soweit sie den Handel zwischen Mitgliedstaaten beeinträchtigen.

B.7.2. Damit eine Maßnahme als staatliche Beihilfe eingestuft werden kann, sind vier kumulative Voraussetzungen zu erfüllen: « Erstens muss es sich bei dieser Maßnahme um eine staatliche Maßnahme oder eine Maßnahme unter Inanspruchnahme staatlicher Mittel handeln. Zweitens muss diese Maßnahme geeignet sein, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Drittens muss dem Begünstigten durch sie ein selektiver Vorteil verschafft

werden. Viertens muss sie den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen » (EuGH, 13. März 20025, C-746/23 und C-747/23, *Civiale SpA u.a.*, ECLI:EU:C:2025:171, Randnr. 33; 10. Juni 2010, C-140/09, *Fallimento Traghetti del Mediterraneo SpA*, ECLI:EU:C:2010:335, Randnr. 31).

In diesem Zusammenhang ist nach ständiger Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union « der Begriff der Beihilfe weiter als der Begriff der Subvention, da er nicht nur positive Leistungen wie etwa die Subventionen selbst, sondern auch staatliche Maßnahmen umfasst, die in verschiedener Form die Belastungen vermindern, die ein Unternehmen regelmäßig zu tragen hat, und die somit, obwohl sie keine Subventionen im strengen Sinne des Wortes darstellen, diesen nach Art und Wirkungen gleichstehen » (EuGH, 4. Juni 2015, C-5/14, *Kernkraftwerke Lippe-Ems GmbH gegen Hauptzollamt Osnabrück*, ECLI:EU:C:2015:354, Randnr. 71).

B.7.3. Aus der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union geht ebenfalls hervor, dass « nach Art. 107 Abs. 1 AEUV [...] Beihilfen, die bestimmte Unternehmen oder bestimmte Produktionszweige begünstigen, d. h. selektive Beihilfen, unzulässig » sind und dass « was die Beurteilung der Voraussetzung der Selektivität betrifft, [...] nach ständiger Rechtsprechung gemäß Art. 107 Abs. 1 AEUV festgestellt werden [muss], ob eine nationale Maßnahme im Rahmen einer bestimmten rechtlichen Regelung geeignet ist, bestimmte Unternehmen oder Produktionszweige gegenüber anderen Unternehmen oder Produktionszweigen, die sich im Hinblick auf das mit der betreffenden Regelung verfolgte Ziel in einer vergleichbaren tatsächlichen und rechtlichen Situation befinden, zu begünstigen » (EuGH, 4. Juni 2015, C-5/14, vorerwähnt, Randnrn. 73 und 74).

B.7.4. Ferner hat dem Gerichtshof der Europäischen Union zufolge « der Begriff des ‘ Vorteils ’, der der Einstufung einer Maßnahme als staatliche Beihilfe innewohnt, unabhängig von den Beweggründen der Urheber der betreffenden Maßnahme objektiven Charakter [...]. Somit sind die Art der Ziele und die Gründe einer staatlichen Maßnahme als solche unerheblich für deren Einstufung als staatliche Beihilfe. Art. 107 Abs. 1 AEUV unterscheidet nämlich nicht nach den Gründen oder Zielen der staatlichen Maßnahmen, sondern beschreibt diese nach ihren Wirkungen » (EuGH, Große Kammer, 25. Januar 2022, C-638/19 P, *Europäische Kommission gegen European Food SA u.a.*, ECLI:EU:C:2022:50, Randnr. 122).

B.8.1. Die Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs für « Arbeitgeber [...], die der Paritätischen Kommission für Gartenbauunternehmen unterstehen und deren Haupttätigkeit der Obst- und Gemüsebau ist » soll als Ausgleich für die Erhöhung des Mindestlohns für Gelegenheitsarbeitnehmer in diesen Sektoren dienen.

B.8.2. In ihrem Gutachten zum Vorentwurf, der zum Gesetz vom 8. November 2023 geführt hat, hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats darauf hingewiesen:

« Het toekennen van een fiscaal voordeel, zelfs van tijdelijke aard, aan een specifieke economische sector kan worden beschouwd als staatssteun, zodat de ontworpen regeling wel degelijk moet worden aangemeld bij de Europese Commissie. Krachtens artikel 108, lid 3, VWEU dient de Europese Commissie immers van elk voornemen tot invoering of wijziging van steunmaatregelen tijdig op de hoogte te worden gebracht. De argumentatie van de gemachtigde dat ermee wordt voorzien in een gelijkwaardig systeem voor de hele land- en tuinbouwsector, doet niets af aan die vaststelling » (*Parl. Dok.*, Kammer., 2022-2023, DOC 55-3568/001, S. 26).

Eine ähnliche Bemerkung hat die Gesetzgebungsabteilung des Staatsrats anlässlich des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2023 gemacht (*Parl. Dok.*, Kammer, 2023-2024, DOC 55-3697/001, S. 296).

B.8.3. In der Begründung zum Gesetz vom 8. November 2023 heißt es in Erwiderung auf dieses Gutachten:

« De regering is, anders dan de Raad van State, van oordeel dat de voorgestelde vrijstelling van doorstorting van bedrijfsvoorheffing, niet als staatssteun kan worden beschouwd en dus niet moet worden aangemeld aan de Europese Commissie. De voorgestelde maatregel ten voordele van de seizoenarbeid in de land- en tuinbouw heft eigenlijk een ongelijke behandeling ten nadele van de land- en tuinbouw op. Met ingang van 1 april 2022 is er immers in het kader van het interprofessioneel akkoord en in overleg met de federale regering, overeengekomen om het GMMI te verhogen bovenop de indexering. Er werd ook een compensatiemaatregel doorgevoerd om de meerkost voor de werkgevers uit de private sector te compenseren. Vanaf 1 april 2022 werd een zeer lage lonen component toegevoegd aan de structurele vermindering. Die compensatie is een algemene maatregel die geldt voor de ganse private sector en dus niet aangemeld werd aan de Europese Commissie. Seizoen- en Gelegenheidsarbeid valt echter niet onder de structurele vermindering zodat de compensatie via de zeer lage lonencomponent niet mogelijk is voor de verhoging van deze lage lonen. Door het akkoord van de sociale partners uit de land- en tuinbouw van 22 december 2022 en de voorgestelde ondersteuning voor Gelegenheidsarbeid in land- en tuinbouw, komt er een gelijkwaardige behandeling voor de volledige private sector. De regering is dan ook van oordeel dat er geen sprake is van een voordeel voor één specifieke sector » (*Parl. Dok.*, Kammer, 2022-2023, DOC 55-3568/001, SS. 6 und 7).

B.9.1. Die Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs für die Gelegenheitsarbeit in der Landwirtschaft und im Gartenbau findet Anwendung auf « Arbeitgeber [...], die der Paritätischen Kommission für Gartenbauunternehmen unterstehen und deren Haupttätigkeit der Obst- oder Gemüsebau ist » und die Gelegenheitsarbeitnehmer entleihen, und nicht auf die verleihenden Arbeitgeber, die Gelegenheitsarbeiternehmer Entleihern überlassen, « die der Paritätischen Kommission für Gartenbauunternehmen unterstehen und deren Haupttätigkeit der Obst- oder Gemüsebau ist ».

B.9.2. Eine solche Maßnahme ist eine selektive Maßnahme im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des AEUV, da nur die Arbeitgeber, die der Paritätischen Kommission für Gartenbauunternehmen unterstehen und deren Haupttätigkeit der Obst- oder Gemüsebau ist, begünstigt werden und nicht die verleihenden Arbeitgeber, die Gelegenheitsarbeitnehmer bei Entleihern in diesem Sektor beschäftigen.

Ferner wird die Maßnahme durch den Staat finanziert, da der Staat weniger Steuereinnahmen generiert. Die Maßnahme kann den Handel zwischen den Mitgliedstaaten beeinträchtigen und den Wettbewerb verfälschen oder zu verfälschen drohen. Die vier kumulativen Voraussetzungen, erwähnt in B.7.2, sind erfüllt und die Maßnahme ist als staatliche Beihilfe einzustufen.

B.9.3. Gemäß Artikel 108 Absatz 3 des AEUV in Verbindung mit Artikel 2 der Verordnung (EU) 2015/1589 des Rates vom 13. Juli 2015 « über besondere Vorschriften für die Anwendung von Artikel 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (kodifizierter Text) » (nachstehend: Verordnung (EU) 2015/1589) ist jedes Vorhaben zur Gewährung neuer Beihilfen durch den betreffenden Mitgliedstaat rechtzeitig bei der Europäischen Kommission anzumelden, « soweit die Verordnungen nach Artikel 109 AEUV oder nach anderen einschlägigen Vorschriften des AEUV nichts anderes vorsehen » (Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1589).

Der Gerichtshof der Europäischen Union betrachtet diese Anmeldepflicht als einen « Grundbestandteil des mit dem AEU-Vertrag im Bereich der staatlichen Beihilfen eingerichteten Kontrollsystems ». Die Mitgliedstaaten sind verpflichtet, bei der Kommission alle Maßnahmen anzumelden, mit denen eine Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des

AEUV eingeführt oder umgestaltet werden soll, und sie dürfen solche Maßnahmen nicht durchführen, solange die Kommission nicht abschließend über sie entschieden hat (EuGH, 13. März 2025, C-746/23 und C-747/23, vorerwähnt, Randnr. 31).

B.9.4. Nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 « über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor » (nachstehend: Verordnung (EU) Nr. 1408/2013) können die Beihilfemaßnahmen, die die in der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 festgelegten Voraussetzungen erfüllen, von der Pflicht zur Anmeldung bei der Europäischen Kommission befreit werden.

Vorliegend weist die Föderalbehörde nicht nach, dass die angefochtene Beihilfemaßnahme von der Pflicht zur Anmeldung bei der Europäischen Kommission aufgrund der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 oder von anderen « Verordnungen gemäß Artikel 109 des AEUV oder aufgrund von anderen diesbezüglichen Bestimmungen » befreit ist.

B.9.5. Indem der Gesetzgeber die Beihilfe nicht bei der Europäischen Kommission angemeldet hat, hat er ohne vernünftige Rechtfertigung und unter Missachtung des Rechts der Europäischen Union und damit im Widerspruch zum Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung, der durch die Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit Artikel 108 Absatz 3 des AEUV gewährleistet wird, gehandelt.

B.10. Der dritte Klagegrund ist begründet.

B.11. Da die Prüfung des ersten und des zweiten Klagegrunds nicht zu einer weiterreichenden Nichtigerklärung führen könnte, brauchen diese Klagegründe nicht geprüft zu werden.

#### *Zu der Aufrechterhaltung der Folgen*

B.12. Der Ministerrat bittet den Gerichtshof, die Folgen der gegebenenfalls für nichtig zu erklärenden Bestimmungen aufrechtzuerhalten. Steuerpflichtige, die zurzeit die Befreiung von der Zahlung des Berufssteuervorabzugs anwendeten, würden bei einer etwaigen

Nichtigerklärung der angefochtenen Bestimmungen mit einer Nacherhebung in Höhe von 1,23 Euro pro Stunde, multipliziert mit der Gesamtzahl der im Rahmen der Gelegenheitsarbeit geleisteten Stunden, konfrontiert. Außerdem werde die rückwirkende Nichtigerklärung angesichts der Neuberechnung der endgültig geschuldeten Steuer administrative Schwierigkeiten zur Folge haben.

B.13. Gemäß Artikel 8 Absatz 3 des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 gibt der Gerichtshof, « wenn [er] es für notwendig erachtet, [...] er im Wege einer allgemeinen Verfügung die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen an, die als endgültig zu betrachten sind oder für die von ihm festgelegte Frist vorläufig aufrechterhalten werden ».

B.14.1. In Bezug auf die Aufrechterhaltung der Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen ist der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts vor dem Recht der Mitgliedstaaten zu beachten. Dieser Grundsatz verpflichtet alle mitgliedstaatlichen Stellen, den unionsrechtlichen Vorschriften volle Wirksamkeit zu verschaffen. Der Grundsatz impliziert, dass, wenn nationale Rechtsvorschriften nicht im Einklang mit den Anforderungen des Unionsrechts erlassen wurden, ein nationales Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bestimmungen des Unionsrechts anzuwenden hat, verpflichtet ist, für die volle Wirksamkeit dieser Bestimmungen Sorge zu tragen (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2020, C-511/18, C-512/18 und C-520/18, *La Quadrature du Net u.a.*, ECLI:EU:C:2020:791, Randnrn. 214 und 215).

Dem Vorstehenden lässt sich entnehmen, dass der Gerichtshof grundsätzlich keine Gesetzesbestimmungen vorübergehend aufrechterhalten darf, in Bezug auf die er entschieden hat, dass sie dem Unionsrecht zuwiderlaufen.

Nur der Gerichtshof der Europäischen Union kann grundsätzlich in Ausnahmefällen und aus zwingenden Erwägungen der Rechtssicherheit eine vorübergehende Aussetzung der Verdrängungswirkung herbeiführen, die eine unionsrechtliche Vorschrift gegenüber mit ihr unvereinbarem nationalem Recht ausübt (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2020, C-511/18, C-512/18 und C-520/18, vorerwähnt, Randnrn. 216 und 217).

Ein nationales Gericht, dessen Entscheidungen selbst nicht mehr mit Rechtsmitteln angefochten werden können, ist grundsätzlich verpflichtet, den Gerichtshof der Europäischen

Union zu ersuchen, den Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts auszulegen, damit dieser beurteilen kann, ob als unionsrechtswidrig angesehene Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts gegebenenfalls ausnahmsweise vorläufig aufrechterhalten werden können (siehe *mutatis mutandis* EuGH, 28. Juli 2016, C-379/15, *Association France Nature Environnement*, ECLI:EU:C:2016:603, Randnr. 53).

B.14.2. Wenn jedoch eine gesicherte Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union vorliegt, durch die die betreffende Rechtsfrage gelöst ist, gleich in welcher Art von Verfahren sich diese Rechtsprechung gebildet hat, und selbst dann, wenn die strittigen Fragen nicht vollkommen identisch sind, ist ein Gericht, dessen Entscheidungen selbst nach dem nationalen Recht nicht mit Rechtsmitteln angefochten werden können, nicht dazu verpflichtet, dem Gerichtshof der Europäischen Union eine Vorabentscheidungsfrage über die Auslegung des Unionsrechts vorzulegen (EuGH, Große Kammer, 6. Oktober 2021, C-561/19, *Conorzio Italian Management und Catania Multiservizi SpA*, ECLI:EU:C:2021:799, Randnr. 36).

B.14.3. In dieser Hinsicht müssen dem Gerichtshof der Europäischen Union zufolge « die nationalen Gerichte [...] zugunsten der Einzelnen nach ihrem nationalen Recht sämtliche Konsequenzen aus einer Verletzung des Art. 108 Abs. 3 Satz 3 AEUV sowohl hinsichtlich der Gültigkeit der Durchführungsakte als auch hinsichtlich der Beitreibung der unter Verletzung dieser Bestimmung gewährten finanziellen Unterstützungen oder eventueller vorläufiger Maßnahmen ziehen » (EuGH, 21. November 2013, C-284/12, *Deutsche Lufthansa AG*, ECLI:EU:C:2013:755, Randnr. 30). « Insbesondere muss die Feststellung, dass eine Beihilfe unter Verstoß gegen Artikel [108] Absatz 3 Satz 3 des Vertrages gewährt worden ist, grundsätzlich die Erstattung der Beihilfe unter Beachtung der innerstaatlichen Verfahrensvorschriften zur Folge haben » (EuGH, 21. Juli 2005, C-71/04, *Xunta de Galicia*, ECLI:EU:C:2005:493, Randnr. 49). « Die Beseitigung einer rechtswidrigen Beihilfe durch Rückforderung [ist] die logische Folge der Feststellung ihrer Rechtswidrigkeit, so dass die Rückforderung dieser Beihilfe zwecks Wiederherstellung der früheren Lage grundsätzlich nicht als eine Maßnahme betrachtet werden kann, die außer Verhältnis zu den Zielen der Bestimmungen des AEU-Vertrages über staatliche Beihilfen steht » (EuGH, 21. Dezember 2016, C-164/15 P und C-165/15 P, *Europäische Kommission gegen Aer Lingus Ltd und Ryanair Designated Activity Company*, ECLI:EU:C:2016:990, Randnr. 116).

Ein nationales Gericht kann eine Rückforderung der Beihilfe nur bei Vorliegen von außergewöhnlichen Umständen unterbinden, insbesondere wenn die Rückforderung gegen einen allgemeinen Grundsatz des Unionsrechts wie den Grundsatz des berechtigten Vertrauens verstoßen würde (EuGH, 11. Juli 1996, C-39/94, *Syndicat français de l'Express international (SFEI) u.a.*, ECLI:EU:C:1996:285, Randnrn. 70 und 71; siehe auch Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2015/1589). Hinsichtlich dieses Grundsatzes ist der Gerichtshof der Europäischen Union der Ansicht: « Da die Überwachung der staatlichen Beihilfen durch die Kommission in Art. 108 AEUV zwingend vorgeschrieben ist, dürfen [...] zum einen die von einer Beihilfe begünstigten Unternehmen auf die Ordnungsmäßigkeit der Beihilfe grundsätzlich nur dann vertrauen, wenn sie unter Einhaltung des in diesem Artikel vorgesehenen Verfahrens gewährt wurde; zum anderen ist es einem sorgfältigen Wirtschaftsteilnehmer regelmäßig möglich, sich zu vergewissern, dass dieses Verfahren eingehalten wurde. Insbesondere kann der Empfänger einer Beihilfe, wenn sie ohne vorherige Anmeldung bei der Kommission gewährt wurde, so dass sie gemäß Art. 108 Abs. 3 AEUV rechtswidrig ist, in diesem Moment kein berechtigtes Vertrauen in die Ordnungsmäßigkeit ihrer Gewährung haben » (EuGH, Große Kammer, 5. März 2019, C-349/17, *Eesti Pagar AS*, ECLI:EU:C:2019:172, Randnr. 98; Große Kammer, 24. November 2020, C-445/19, *Viasat Broadcasting UK Ltd*, ECLI:EU:C:2020:952, Randnr. 42). Ein Unternehmen, das eine rechtswidrige staatliche Beihilfe erhält, kann sich deshalb grundsätzlich nicht auf einen Verstoß gegen sein berechtigtes Vertrauen berufen, um die Rückforderung der Beihilfe zu verhindern.

B.14.4. Aus dieser Rechtsprechung ergibt sich, dass die vom Ministerrat angeführten finanziellen und administrativen Schwierigkeiten für die steuerpflichtigen Unternehmen vorliegend nicht die Ablehnung der Rückforderung der staatlichen Beihilfe rechtfertigen können. Es gibt folglich keinen Grund, die Folgen der für nichtig erklärten Bestimmungen aufrechtzuerhalten.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt die Artikel 17 und 18 des Programmgesetzes vom 22. Dezember 2023 für nichtig.

Erlassen in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 12. Juni 2025.

Der Kanzler,

Der Präsident,

Frank Meersschaut

Luc Lavrysen